

- Kba → Rka

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales



09. Okt! 2020

Die Beauftragte des Senats von Berlin für Integration und Migration

Beauftragte für Integration und Migration, Potsdamer Str. 65, 10785 Berlin

Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e.V.
Wilhelmstraße 115
10963 Berlin

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

I AbtL 131

Bearbeiter/in:

Irena Pavlovic

Zimmer:

10

Telefon:

(030) 901723 (Intern: 91723) 188

Telefax:

(030) 901723 (Intern: 91723)

Datum:

07.10.2020

Dritter vorläufiger Bescheid über eine Zuwendung des Landes Berlin im Haushaltsjahr 2020

Ihr Antrag vom 06.11.2019

Erster vorläufiger Bescheid vom 12.12.2019

Zweiter vorläufiger Bescheid vom 08.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit diesem Bescheid gewährt Ihnen das Land Berlin auf Ihren o. g. Antrag für den Zeitraum vom **01.11.2020 bis 31.12.2020** nach **§§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)** in der aktuellen Fassung und den Ausführungsvorschriften (AV LHO) eine weitere vorläufige Zuwendung bis zur Höhe von

13.950,00 €

Die voraussichtliche Zuwendungssumme für das Haushaltsjahr 2020 i.H.v. 76.700,00 € ergibt sich auf Grundlage der Plansumme 2020 inkl. Tarifmittel. Die Berechnung erfolgte gem. eingereichten Stellenplan vom 18.05.2020 und einer Plausibilitätsprüfung im FAZIT-Programm.

Die voraussichtliche Zuwendungssumme für das Haushaltsjahr 2021 beträgt bis zu 77.000,00 € inkl. Tarifmittel.

Zuwendungsart:

Projektförderung

Finanzierungsart:

Fehlbedarfsfinanzierung

Geschäftskennzeichen:

INT/2020/diak und INT/2021/diak (bitte bei Antwort immer angeben)

Förderlaufzeit:

01.01.2020 - 31.12.2021

Zuwendungszweck (Projekt):

Migrationsrecht- und Flüchtlingsberatung

Sofern zur Erreichung des Zuwendungszweckes **aufgrund der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung** Angebote auf anderem Wege erbracht werden als zunächst geplant, muss dies von Ihnen angezeigt werden. Weiterhin sind sie verpflichtet, zu

Dienstgebäude: Potsdamer Str. 65, 10785 Berlin, (barrierefreier Zugang der Kategorie D)
Fahrverbindungen: U1 / U15 Kurfürstenstraße; Bus M48; Bus M29
Sprechzeiten: Montag und Dienstag von 09.00 bis 13.00 Uhr; Donnerstag von 09.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 18.00 Uhr
Zahlungen bitte bargeldlos nur an die Landeshauptkasse, Klosterstr. 59, 10179 Berlin über eine der folgenden Bankverbindungen:
Bankverbindung 1: Postbank Berlin IBAN: DE 47 100 100 100 000 058 100 BIC: PBKDEFF100
Bankverbindung 2: Berliner Sparkasse IBAN: DE 25 100 500 000 990 007 600 BIC: BELADEBEXXX
Bankverbindung 3: Deutsche Bundesbank IBAN: DE 53 100 000 000 010 001 520 BIC: MARKDEF1100

E-Mail: irena.pavlovic@intmig.berlin.de

Internet: www.integrationsbeauftragte.berlin.de

(Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur bitte ausschließlich an post@senias.berlin.de, kein Empfang verschlüsselter Dokumente!)

dokumentieren, welche Gegebenheiten zu Unterbrechungen, Absagen, etc. geführt haben und dies der Bewilligungsstelle umgehend per E-Mail mitzuteilen.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt der endgültigen Antragsprüfung und Anerkennung des eingereichten Finanzierungsplans zum o. g. Antrag. Die endgültige Zuwendung wird nach der vertieften Prüfung Ihrer Antragsunterlagen für den gesamten Bewilligungszeitraum festgelegt. Beide vorläufigen Bescheide werden dann durch einen endgültigen Bescheid ersetzt, ohne dass beide vorläufigen Bescheide aufgehoben werden müssen.

Die Erteilung des endgültigen Bescheides erfolgt erst nach vollständigen Vorlage und Prüfung Ihrer Antragsunterlagen.

Dieser vorläufige Bescheid in Verbindung mit dem **ersten** und **zweiten** vorläufigen Bescheid vom **12.12.2019** und **08.04.2020** nebst seinen Anlagen ist für Sie bindend. Eine Abweichung davon (z. B. die Verwendung der Zuwendung zu anderen als darin vorgesehenen Zwecken), die nicht durch die allgemeinen Nebenbestimmungen zugelassen sind, ist ohne meine vorherige Zustimmung unzulässig. Dies gilt auch dann, wenn dadurch der Gesamtbetrag der Zuwendung nicht berührt wird. Nicht zugelassene Abweichungen können ebenso wie das verspätete und unvollständige Vorlegen des Verwendungsnachweises zu Rückforderungen führen.

Alle übrigen Auflagen, Bestimmungen und Regelungen des o.g. ersten und zweiten vorläufigen Bescheides gelten unverändert fort.

Auszahlungsmodalitäten

Alle Einnahmen und Ausgaben des o.g. Projektes sind in der internen Buchführung über ein gesondertes Unterkonto bzw. Kostenstelle zu führen. In geeigneten Fällen kann für den Zuwendungszweck auch ein gesondertes Bankkonto eingerichtet werden.

Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie schriftlich erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten und sich mit dem Inhalt des Bescheides einverstanden erklären. **Eine entsprechende Erklärung finden Sie bei FAZIT Berlin-Online Tool.**

Die bewilligten Zuwendungsmittel werden Ihnen auf das von Ihnen angegebene Konto

**Bank: Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE19 3506 0190 1557 9830 11**

auf der Grundlage einer Mittelabforderung (**auch über FAZIT Berlin-Online Tool**) gem. Nr. 1 ANBest-P wie folgt überwiesen:

Zeitraum	Datum	Betrag
November - Dezember 2020	ab dem Zeitpunkt der Erlangung der Bestandskraft des Bescheides <u>und</u> Vorlage der Mittelabforderung	13.950,00 €

Werden im o.g. Bewilligungszeitraum überwiesene Mittel ganz oder teilweise nicht bzw. nicht innerhalb von zwei Monaten für Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt, so sind sie unverzüglich an die Landeshauptkasse Berlin (Anschrift und Konto s. Seite 1 dieses Bescheides) zurückzuzahlen. **Bitte fragen Sie in der Bewilligungsstelle nach dem für die Rückzahlung erforderlichen Kassenzzeichen.**

Widerrufsvorbehalt

Dieser Bescheid kann gemäß §§ 48, 49 VwVfG zurückgenommen oder widerrufen werden. Dieser Bescheid kann auch widerrufen werden, wenn aufgrund haushaltswirtschaftlicher Sperren oder der rechtzeitigen Verkündung des Haushaltsgesetzes, Mittel für Zuwendungen nicht in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen sollten (Widerrufsvorbehalt gem. § 49 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Aus der Gewährung der Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung, insbesondere auch nicht im bisherigen Umfang, geschlossen werden. Dieses Finanzierungsrisiko ist vom Zuwendungsempfänger bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu beachten. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes kann hierfür nicht geltend gemacht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin (Tiergarten) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen (vgl. hierzu www.berlin.de/erv) einzulegen.

Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Oranienstr. 106, 10969 Berlin, zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

J. Paolucci